

BGer 8C_546/2015 vom 27. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_546_2015

FR: TF 8C_546/2015 du 27 octobre 2015

IT: TF 8C_546/2015 del 27 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_546/2015

Urteil vom 27. Oktober 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Hofer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinde B. _____,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II, vom 17. Juli 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. August 2015 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II, vom 17. Juli 2015,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. August 2015, mit welcher A. _____ die Anforderungen an eine Rechtsschrift erläutert wurden mit dem Hinweis, dass eine Verbesserung innert der Beschwerdefrist erfolgen könne,

in die am 20. August 2015 erfolgte Eingabe des A. _____,

in die Verfügung vom 5. Oktober 2015, mit welcher A. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 16. Oktober 2015 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Oktober 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Die Gerichtsschreiberin: Hofer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.